



## **STATUTEN des Vereins Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit**

**ZVR-Zahl 589452440**

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19. April 2016 in Innsbruck.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich; Allgemeines**

1. Der Verein führt den Namen „Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit“.
2. Der Sitz des Vereines ist Innsbruck.
3. Der Verein ist international tätig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Sämtliche in den Statuten genannten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.
7. In den Statuten wird für den Verein auch die Kurzbezeichnung „Kuratorium“ verwendet.

### **§ 2 Zweck**

1. Das Kuratorium stellt die österreichweite, unabhängige Arbeitsplattform zu alpinen Fachfragen und das Netzwerk für die Verbesserung der alpinen Sicherheit, im speziellen der Berg- und Schneesportausübung, dar.
2. Der Verein ist ein ideeller gemeinnütziger Verein. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet, Erträge jedweder Art fließen dem Vereinszweck zu.

### **§ 3 Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes sind**

1. Herausgabe von Publikationen, Schaffung von Arbeitskreisen oder wissenschaftlichen Beiträgen, Beratung von Forschungsprojekten, Abhaltung von Kongressen, Fachmessen, Seminaren und anderen Veranstaltungen mit Bezug zum Thema Sicherheit im Berg- und Schneesport.
2. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
3. Meinungsaustausch in alpinen Fachfragen und Entwicklung von Standards und Empfehlungen im Sinne der Unfallprävention.
4. Datenerfassung und Erarbeitung statistischer Grundlagen zu alpinen Unfällen.
5. Unfallforschung nach dem Stand der Wissenschaft.



6. Sammlung, Förderung und Koordination von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Forschungsergebnissen.
7. Mediation bei Meinungsverschiedenheiten der Interessensgruppen.
8. Publikation zur Unfallprävention und Unfallkunde.
9. Behandlung von Rechtsfragen im Berg- und Schneesport.
10. Betreuung und Weiterbildung von Alpinsachverständigen und Organen der Exekutive und Rechtsprechung.
11. Bündelung von Potentialen und Steigerung des effizienten Mitteleinsatzes in allen Aspekten der alpinen Sicherheit, z.B. alpine Fachfragen und solche zum freien und organisierten Skiraum.
12. Das Kuratorium kann einen Sicherheitspreis für herausragende Leistungen auf den in seinen Statuten festgehaltenen Tätigkeiten auf alpinem Gebiet verleihen.

#### **§ 4 Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch**

1. Subventionen
2. Spenden
3. Sponsoring
4. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
5. Verkauf von Informationsmaterialien
6. Erlöse aus Veranstaltungen, Ausstellungen und Fachmessen
7. Kursgebühren
8. Vermögensverwaltung (z.B. Erträge aus Vermögensanlagen, Vermietung, Verpachtung, Beteiligungen)
9. Vermächtnisse, Schenkungen

#### **§ 5 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. Institutionelle Mitglieder: Institutionen, die sich mit alpinen Belangen beschäftigen (z.B. bundesweit tätige alpine Vereine, Rettungsorganisationen, Berufsverbände, Skiverbände sowie Alpinpolizei, Bundesheer, wissenschaftliche Einrichtungen, Legislative / Exekutive, Körperschaften auch der Länder)
2. Experten: natürliche Personen, die sich intensiv mit der Ausbildung, der Sicherheit oder rechtlichen Problemstellungen im Berg- und Schneesport beschäftigen
3. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
4. Fördernde Mitglieder: Organisationen oder natürliche Personen, die dem Verein zur Verwirklichung des Vereinszwecks finanzielle oder geldwerte Mittel überlassen. Sie sind



berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Aufnahme**

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrags des Aufnahmewerbers.
2. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person oder die Auflösung der Institution.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 den Ausschluss eines Mitgliedes bei wiederholtem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten beschließen. Dieser Beschluss ist mit entsprechender Begründung dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen als Stimmberechtigte teilzunehmen, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und im Rahmen der Tagesordnung zu stellen.
- 2 Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge für den Vorstand und die Rechnungsprüfer einzubringen.
3. Mitglieder haben das passive Wahlrecht. Das gilt auch für nominierte Vertreter der Institutionen.
4. Nur institutionelle Mitglieder haben ein Vetorecht. Machen zumindest fünf institutionelle Mitglieder davon Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt; die Ablehnungsgründe sind mitzuteilen.
5. Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11.12 dieser Statuten verlangen.



6. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Kuratoriums nach Maßgabe der Möglichkeiten desselben in Anspruch zu nehmen.
7. Die Mitglieder haben das Recht, zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Kuratoriums eingeladen zu werden und daran teilzunehmen.
8. Den Mitgliedern steht das Recht auf Bezug der vom Kuratorium herausgegebenen Publikationen zu.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele des Kuratoriums beizutragen und insbesondere in ihrer Arbeit in Wort und Schrift den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die statutengemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.

### **§ 10 Organe des Kuratoriums sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr zweimal, in der Regel im zweiten und vierten Jahresviertel, statt.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung sind vom Vorstand zu beschließen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung so einberufen, dass zwischen der Absendung der Einladung (auch mittels elektronischer Medien) und der Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen liegen.
4. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Falle der Verhinderung der in der Ressortverteilung vorgesehene Stellvertreter, sonst eines der Vorstandsmitglieder in absteigender Altersreihenfolge.



5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Institutionelle Mitglieder üben ihre Tätigkeit und ihr Stimmrecht durch schriftlich namhaft gemachte natürliche Personen aus.
7. Die Übertragung von Stimmrechten unter den Mitgliedern ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung der Statuten oder für eine Auflösung des Kuratoriums ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht als gültig abgegebene Stimme gezählt.
9. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, sonst gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
10. Mindestens fünf institutionelle Mitglieder gemeinsam haben ein Vetorecht gemäß § 8.4.
11. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln bedarf eines diesbezüglichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ansonsten erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss über Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung einberufen werden. Darüber hinaus ist eine solche unverzüglich abzuhalten, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.
13. Bei Gefahr in Verzug sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen bzw. selbst durchzuführen.

## **§ 12 Agenden der Mitgliederversammlung**

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Entgegennehmen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Budget und Mitgliedsbeiträge
4. Änderungen der Statuten
5. Beschlüsse über die Verwendung von Erlösen und des Kapitals des „Eduard Rabofsky Fonds (ERF)“
6. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten des Kuratoriums



7. Kenntnisnahme einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Aufgabenverteilung im Vorstand
8. Entgegennahme von Zwischenberichten zur Finanzlage des Kuratoriums
9. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
10. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen zur Behandlung einzelner Fachgebiete des Aufgabenbereiches des Kuratoriums
11. Vergabe und Anerkennung von Auszeichnungen wie z.B. eines Sicherheitspreises
12. Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens für ähnliche gemeinnützige Zwecke.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nach diesem Statut nicht anderen Kuratoriumsorganen zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzvorstand und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Experten, Ehrenmitglieder sowie von einem institutionellen Mitglied namhaft gemachte Personen sind in den Vorstand wählbar.
4. Das Kuratorium wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen als Kollegialorgan mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf postalischem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn hierzu alle Vorstandsmitglieder herangezogen werden. Für gültige Beschlüsse muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein bzw. an der Abstimmung teilnehmen.
6. Die Vorstandsmitglieder beschließen die Resort- bzw. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes durch Vorstandsbeschluss. Ebenso ist mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu verfahren. Diese sind unverzüglich der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Bericht zur Finanzlage vorzulegen.
8. Vor Einsetzen oder Auflösung einer Arbeitsgruppe hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich über Art und Aufgabenbereich derselben zu informieren.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines Ersatzmitgliedes ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für die restliche Funktionsperiode vorzunehmen.



## **§ 14 Zeichnungsberechtigungen**

1. Geschäftsführer führen die Geschäfte des Kuratoriums und sind im Rahmen dessen alleine zeichnungsberechtigt.
2. Für Rechtsgeschäfte die darüber hinausgehen, ist die Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 15 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern und wird vom Vorstand bestellt.
2. Der Vorstand hat eine entsprechende Geschäftsordnung zu erlassen und gegebenenfalls eine entsprechende Ressortverteilung zwischen einzelnen Geschäftsführern vorzusehen. Zeichnungsberechtigungen sind ebenfalls in der Geschäftsordnung zu regeln.
3. Im Rahmen des der Geschäftsführung zugewiesenen Aufgabenbereiches ist diese für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, den Einsatz der Mitarbeiter und Mittel verantwortlich.
4. In allen dienstrechtlichen Angelegenheiten unterstehen die Geschäftsführer dem Präsidenten.

## **§ 16 Arbeitsgruppen**

1. Zur Behandlung einzelner Sachgebiete (wie z.B. Fortbildung von Alpinsachverständigen, Rechtsfragen, Publikationen, Lehrmeinungen, Empfehlungen, Vorbereitung fachlicher Veranstaltungen und Tagungen, fachliche und organisatorische Begleitung von Informationsmaterialien) des Kuratoriums oder zur Koordination solcher Sachgebiete können permanente Fachressorts oder projektbezogene Arbeitskreise gebildet werden. Sie sind rechtlich unselbstständig, haben kein Entscheidungsrecht und kein Vertretungsrecht nach außen.
2. Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen sind vor Einsetzung dieser vom Vorstand abzuklären.
4. Veröffentlichungen betreffend die Arbeiten der Arbeitsgruppen beschließt der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.



## **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die ersatzweise Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers ist zulässig.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich einen Ersatz zu kooptieren. Bei der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören. Sie sind jedoch berechtigt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie müssen nicht Mitglied des Kuratoriums sein.
4. Den Rechnungsprüfern obliegen die ihnen nach dem Vereinsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie haben die Gebarung des Kuratoriums, die zweckmäßige Mittelverwendung und dessen Vermögensbestände zu prüfen und fristgerecht über das Prüfungsergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist unverzüglich dem Vorstand und dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Bei Gefahr im Verzug sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen bzw. selbst durchzuführen.

## **§ 18 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.
3. Der Antrag auf Bildung eines Schiedsgerichtes ist an den Präsidenten zu richten.
4. Jede der beiden Streitparteien hat dem Präsidenten binnen dreißig Tagen nach dessen Aufforderung einen Schiedsrichter namhaft zu machen, der ordentliches Mitglied des Kuratoriums oder nominierter Vertreter einer Institution sein muss. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen unter besonderer Bedachtnahme auf dessen Unbefangenheit den Vorsitzenden. Wird darüber keine Einigung erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
5. Die Art des Verfahrens bestimmt jeweils das Schiedsgericht, jedoch ist den Streitparteien Gehör zu gewähren.
6. Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Sie sind Empfehlungen an die Mitgliederversammlung.





## **§ 19 Insichgeschäfte**

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Für fremdübliche Geschäfte mit einem regelmäßig von der Mitgliederversammlung festzulegenden Geschäftswert ist keine Genehmigung erforderlich.

## **§ 20 Auflösung, Wegfall des begünstigten Zweckes**

1. Eine freiwillige Auflösung des Kuratoriums kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des Kuratoriums oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das Vermögen des Kuratoriums nach Abdeckung der Passiva für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie das Kuratorium verfolgen.